

Vereinfachter Steuerabzugs-Nachweis für
1925.

Das Reichsfinanzministerium teilt mit:
Für die Zwecke des Finanzanzeigens muß nach den Ergebnissen des Kalenderjahres 1925 ein neuer Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer aufgestellt werden. Dazu müßten an sich, wie dies auch für das Jahr 1922 geschehen ist, die Arbeitgeber Ueberweisungsblätter

ausstellen, die den Namen des Arbeitnehmers, den von ihm bezogenen Arbeitslohn und den davon einbehaltenden Steuerabzugsbetrag enthalten. Um aber die für die Wirtschaft daraus entstehende Arbeitsbelastung auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen, hat sich der Reichsminister der Finanzen durch Verordnung vom 19. Januar 1926 damit einverstanden erklärt, daß an Stelle der Ueberweisungsblätter Ueberweisungslisten in vereinfachter Form nur für die Arbeitnehmer eingereicht werden, die nicht in der Beschäftigungsgemeinde selbst gewohnt haben; für die Arbeitnehmer, die in der Beschäftigungsgemeinde selbst gewohnt haben, sind irgendwelche Unterlagen dem Finanzamt nicht einzureichen. Die Vorbrüche für die Ueberweisungslisten werden von den Finanzämtern den Arbeitgebern auf Verlangen ~~fastenlo~~ zur Verfüigung gestellt. Sofern der Steuerabzug vom Arbeitslohn im Jahre 1925 durch Verwendung von Steuermärkten vorgenommen worden ist, sind auch die Steuermärkte und Einstiegobogen 1925 dem Finanzamt einzureichen.

Die Frist für die Einreichung der vereinfachten Ueberweisungslisten, Steuermärkte usw., die ursprünglich am 15. Februar 1926 ablaufen sollte, ist bis zum 1. März 1926 verlängert worden.

beantwortet. Wollen Sie mir
gleich mitteilen, wieviel da
Jahrsgriff es Reins & Oehle
1914 von d. wie hoch soll
1926 bis 60.

Lohnsteuer-Ueberweisungs-
liste
für ausserhalb der Beschäftigungsgemeinde wohnhafte Arbeitnehmer
Von den im Kalenderjahr 1925 in meiner - unserer - Betriebsstätte in
der Gemeinde Berlin
dem Gutsbezirk
im Bezirk des Finanzamts Berlin-Mitte

beschäftigte Arbeitnehmer hatten die umstehend aufgeführten während
der ganzen Dauer der Beschäftigung oder während eines Teils derselben,
ausserhalb der Beschäftigungsgemeinde, nämlich in

der Gemeinde Heidelberg
dem Gutsbezirk
Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamtsbezirk usw. Heidelberg
Provinz, Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft usw.

ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren
gewöhnlichen Aufenthalt. Von dem in dieser Zeit bezogenen Arbeitslohn
sind die umstehend aufgeführten Steuerabzugsbeträge einbehalten worden.

Berlin den 11. Februar 1926.
An. Außenverwaltung
An. Justizverwaltung zw. Mon. Berlin-Licht

Lüneburg
R.R.